

Artenschutzprüfung

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0906
„Südlich Alte Landstraße“ in Bad Salzuflen**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzprüfung

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0906
„Südlich Alte Landstraße“ in Bad Salzuflen**

Auftraggeber:
Enderweit und Partner GmbH
Mühlenstraße 31
33607 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Jordis Schulte
MSc. Forstwissenschaft

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1257

Warstein-Hirschberg, September 2013

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Schutzgebiete und besonders geschützte Bereiche.....	7
5.0	Stufe I und II der Artenschutzprüfung.....	8
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	8
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	8
5.3	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	9
5.4	Arten im Untersuchungsgebiet	12
5.4.1	Methodik und Datenbasis der Artnachweise	12
5.4.2	Datenrecherche im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	12
5.4.3	Datenrecherche in der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ ..	16
5.4.4	Avifaunistische Bestandsaufnahme.....	16
5.5	Ermittlung von Konfliktarten	17
5.5.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	17
5.5.2	Bewertung und Konfliktpotenzial planungsrelevanter Arten.....	17
5.5.3	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	19
6.0	Zusammenfassung	21

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Salzuflen stellt im Ortsteil Retzen den Bebauungsplan Nummer 0906 „Südlich Alte Landstraße“ auf. Ziel der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Wohnbauflächen im Ortsteil Retzen. Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen wird dem Bedarf an Wohnbauflächen entsprochen und der Lückenschluss der wohnbaulichen Siedlungsflächen südlich der „Alten Landstraße“ angestrebt.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortrand der Ortslage von Retzen, Bad Salzuflen, Kreis Lippe.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) am südwestlichen Rand der Ortslage von Bad Salzuflen-Retzen auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)“ (MWME 2010).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Plangebietes

Das ca. 2 ha große Plangebiet befindet sich in der Stadt Bad Salzufen, Ortschaft Retzen im Kreis Lippe und umfasst das Flurstück 99 (tlw.), Flur 6 in der Gemarkung Retzen.

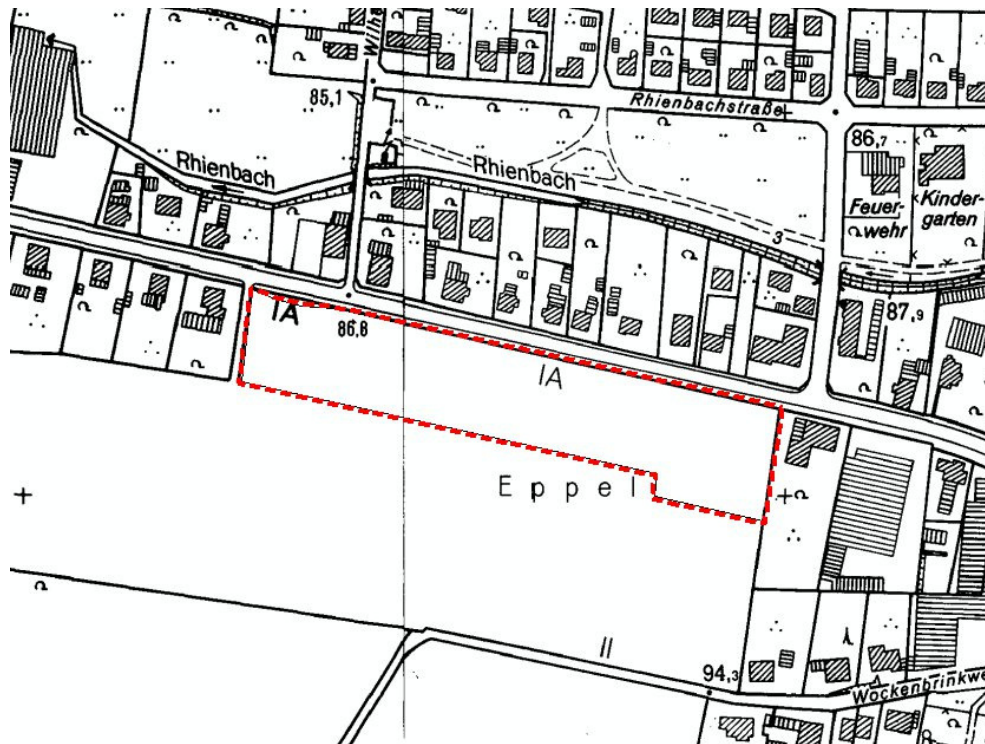


Abb. 2 Der Plangebietsgrenze (rote Strichlinie) auf Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5.000.

Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist eine einzeilige straßenbegleitende Wohnbebauung auf großen Grundstücken. Die Wohngebäude sollen einen großzügigen Vorgarten erhalten und sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in den Umgebungsbereich integrieren. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze soll eine Eingrünung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen.

WA1

Das Allgemeine Wohngebiet WA1 setzt eine Grundflächenzahl von 0,4 fest. Diese darf durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um maximal 20 % überschritten werden. Zulässig sind nur Einzelhäuser mit zwei Vollgeschossen in offener Bauweise. Die maximale Traufhöhe ist auf 6,80 m festgesetzt, die Firsthöhe auf 11,80 m und das geneigte Dach muss eine Dachneigung von 35°–45° aufweisen.

WA2

Der Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA2 im östlichen Bereich des Plangebietes setzt eine Grundflächenzahl von 0,4 fest. Diese darf durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um maximal 50 % überschritten werden. Zulässig sind nur Einzelhäuser mit einem Vollgeschoss in offener Bauweise. Die maximale Traufhöhe ist auf 4,00 m und die Firsthöhe auf 8,00 m festgesetzt. Das geneigte Dach muss eine Dachneigung von 18°–22° aufweisen.

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, private Grünflächen

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit einer 5-reihigen gestuften Feldgehölzhecke mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Abstand der Gehölze zueinander beträgt ca. 1,5 m, die übrigen Flächen werden der natürlichen Sukzession überlassen.

4.0 Schutzgebiete und besonders geschützte Bereiche

In dem wirkungsspezifisch relevanten Umkreis des Plangebietes befinden sich keine naturschutzfachlichen und damit ggf. artenschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete. Die nächstgelegene Biotopkatasterfläche liegt in einer Entfernung von ca. 470 m nördlich des Plangebietes.

5.0 Stufe I und II der Artenschutzprüfung

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 0906 „Südlich Alte Landstraße“ mit den dort anstehenden Biotopstrukturen. Einbezogen werden die relevanten Randbereiche, sofern eine vorhabensspezifische Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit der Aufstellung Bebauungsplans Nr. 0906 „Südlich Alte Landstraße“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen dauerhaft überplant.

Folgende Veränderungen sind zu erwarten:

- Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (großflächig Ackerland, kleinflächig Säume und Hochstaudenfluren).
- Dauerhafte Versiegelung von Flächen innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen sowie im Bereich geplanter Stellflächen.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der festgesetzten Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft am südlichen Rand des Plangebietes und in den zukünftigen Hausgärten.

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Ackerflächen und dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Das Umfeld des Plangebietes ist allenfalls geringfügig durch die temporären, baubedingten optischen und akustischen Störungen betroffen. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen (Verkehr auf der „Alten Landstraße“, vorhandene Siedlungsflächen, landwirtschaftliche Nutzung der Flächen) ist unter diesen Gesichtspunkten eine artenschutzrechtlich relevante Wirkung des Vorhabens auf die Umgebung nicht zu erwarten.

Da sich das geplante Wohngebiet räumlich in die bestehende Bebauung eingliedert, wird sich in Verbindung mit dem Vorhaben in nördlicher, westlicher und östlicher Richtung keine Silhouettenwirkung ergeben, die zu einer Scheuchwirkung gegenüber planungsrelevanten Tierarten führen kann. Bezogen auf das Ackerland südlich des Plangebietes wird die geplante Bebauung der Ackerfläche eine entsprechende Silhouettenwirkung entfalten.

Neben der Silhouettenwirkung in südlicher Richtung ist mit dem geplanten Vorhaben ein Flächenverlust der Ackerflächen des Plangebietes verbunden.

5.3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird derzeit als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Im Jahr 2013 wurden Kartoffeln angebaut. Nördlich wird das Plangebiet durch die „Alte Landstraße“ begrenzt. Östlich und westlich wird die Grenze durch Wohnbebauung gebildet. Südlich schließen sich Ackerflächen an.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Äcker, großflächig
- Säume und Hochstaudenfluren, kleinflächig

In Benachbarung zum Plangebiet und damit im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen:

- Gehölzflächen
- Gärten
- Gebäude



Abb. 4 Blick aus westlicher Richtung auf das Ackerland des Plangebietes. Die „Alte Landstraße“ bildet die nördliche Grenze.

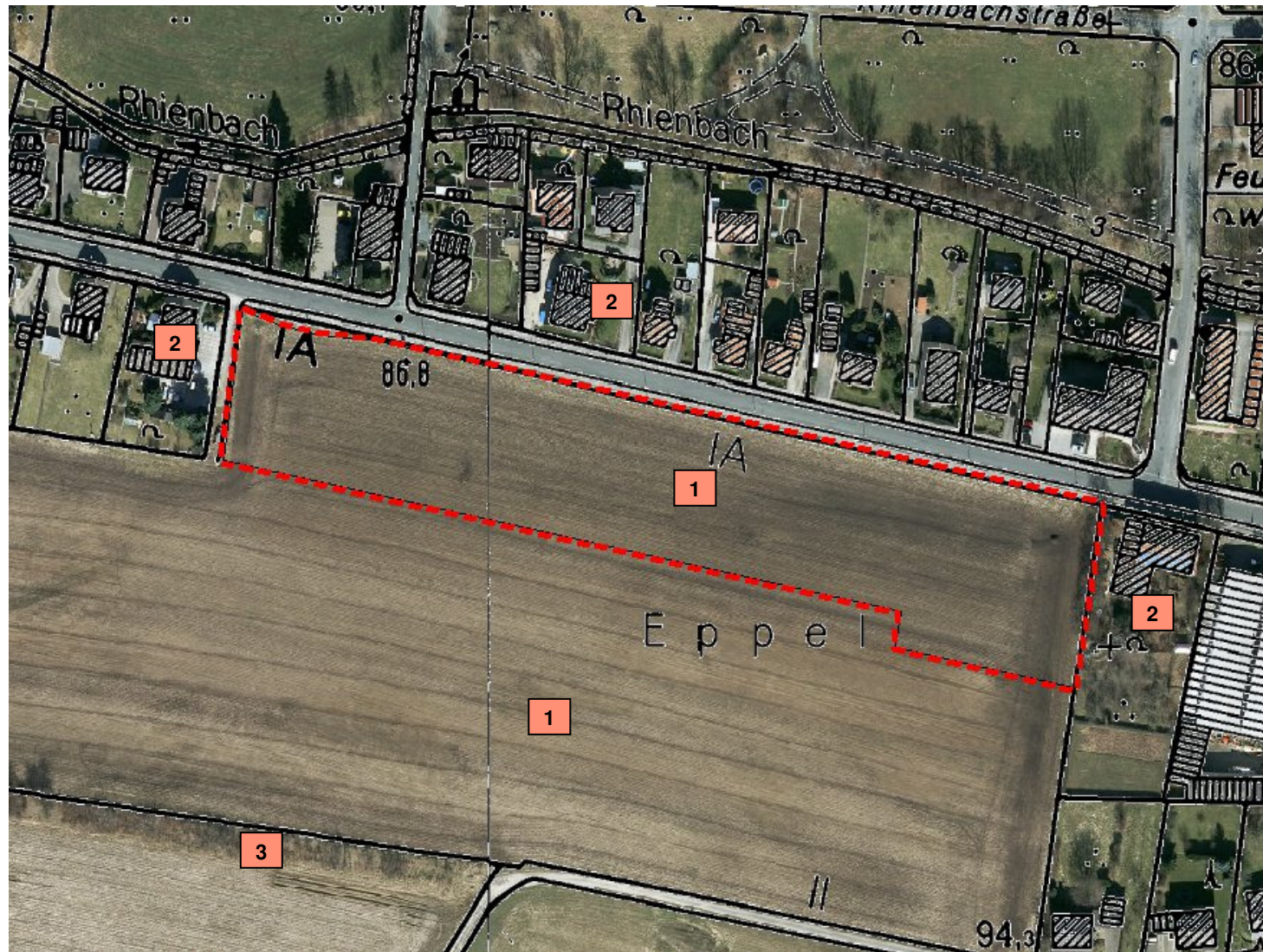


Abb. 5

Bestandssituation auf Basis des Luftbildes. Grenze des Plangebietes als rote Strichlinie.

Legende:

- 1 = Acker
2 = Gebäude mit Hausgärten
3 = Gehölze

Kennziffer 1 – Acker

Lebensraumtyp: Acker

Biotoptyp: Acker



Abb. 6 Blick aus westlicher Richtung über die Ackerfläche im Plangebiet.

Kennziffer 2 – Gebäude inkl. Hausgärten

Lebensraumtyp: Gebäude, Gärten

Biotoptyp: Gebäude, Zier- und Nutzgärten



Abb. 7 Wohnbebauung im Untersuchungsgebiet.

Kennziffer 3 – Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Biotoptyp: Hecke



Abb. 8 Feldhecke südlich des Plangebietes.

5.4 Arten im Untersuchungsgebiet

5.4.1 Methodik und Datenbasis der Artnachweise

Das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet wird im vorliegenden Fall mittels der Recherche vorhandener Daten sowie einer avifaunistischen Bestandsaufnahme erhoben.

Die vorhandenen Daten werden durch eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)** sowie die Recherche zusätzlicher Informationen zum Artenvorkommen in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (**LINFOS**) recherchiert.

Im Zuge der avifaunistischen Bestandsaufnahme wurden das Vorkommen und die Verbreitung relevanter **Vogelarten** untersucht. Der Schwerpunkt dieser Untersuchung lag dabei auf den vorhabensspezifischen betroffenen Feldvogelarten.

5.4.2 Datenrecherche im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3918 „Bad Salzuflen“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2013B). Das Ergebnis dieser Auswertung wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3918 „Bad Salzuflen“ (LANUV 2013B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):
 • Kleingehölze • Äcker • Säume, Hochstaudenfluren
 • Gärten • Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
		KON					
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			U	P/U	U	U	U
Säugetiere							
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X		X	X	WS/(WQ)
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	X			XX	WS/WQ
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X		(X)	(X)	X/WS/WQ
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X		X	X	WS/WQ
Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	(X)		(X)	WS/WQ
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	XX		(X)	XX	X/WS/WQ
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ			X	(WS)/(WQ)
Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G					(WS)/(WQ)
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X			X	(WQ)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX			XX	WS/WQ
Vögel							
Baumpieper	sicher brütend		X				
Beutelmeise	sicher brütend	U	X				
Eisvogel	sicher brütend	G				(X)	
Feldlerche	sicher brütend			XX	X		

Fortsetzung Tab. 1

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
		KON					
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			U	P/U	U	U	U
Vögel							
Feldschwirl	sicher brütend	G	XX	(X)			
Feldsperling	sicher brütend		X	X		X	
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X			X	
Grauspecht	sicher brütend	U-			(X)		
Habicht	sicher brütend	G	X	(X)		X	
Kiebitz	sicher brütend	G		XX			
Kleinspecht	sicher brütend	G	X			X	
Kuckuck	sicher brütend		X			X	
Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X	X		
Mehlschwalbe	sicher brütend	G-		(X)	X	X	XX
Nachtigall	sicher brütend	G	XX		X	X	
Neuntöter	sicher brütend	G	XX		X		
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-		X	X	X	XX
Rebhuhn	sicher brütend	U		XX	XX	X	
Rotmilan	sicher brütend	U	X	X	(X)		
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	XX	X	X
Schwarzspecht	sicher brütend	G	X		X		
Sperber	sicher brütend	G	X	(X)	X	X	

Fortsetzung Tab. 1

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
		KON					
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			U	P/U	U	U	U
Vögel							
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	X	X
Turteltaube	sicher brütend	U-	XX	X		(X)	
Uferschwalbe	sicher brütend	G		(X)			
Waldkauz	sicher brütend	G	X		(X)	X	X
Waldohreule	sicher brütend	G	XX		(X)	X	
Waldschnepfe	sicher brütend		X				
Wiesenpieper	sicher brütend	G-		(X)	XX		
Amphibien							
Kammolch	Art vorhanden	U	X		(X)	(X)	
Kreuzkröte	Art vorhanden	U		(X)	(X)	XX	
Reptilien							
Zauneidechse	Art vorhanden	G-	X	X	XX	X	(X)

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

5.4.3 Datenrecherche in der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) beinhaltet für die nähere Umgebung des Plangebiets keine Hinweise auf planungsrelevante Tierarten.

5.4.4 Avifaunistische Bestandsaufnahme

Zur Plausibilitätskontrolle der im Zuge der Datenrecherche gewonnenen Daten wurde für das Untersuchungsgebiet eine avifaunistische Bestandsaufnahme durchgeführt. Für die Ackerflächen im südlichen Untersuchungsgebiet konnte die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen werden. Offensichtlich meidet die Art bei der Brutplatzwahl das direkte Umfeld der „Alten Landstraße“. Die Neststandorte befinden sich direkt südlich des Plangebietes und auch auf den Ackerflächen südlich des „Wockenbrinkweges“. Die Ackerfläche des Plangebietes wird von Staren, Ringeltauben und Greifvögel (angetroffen wurde ein Rotmilan) als Nahrungshabitat genutzt. Auch bei dieser Nutzung wird die Ackerfläche direkt südlich des Plangebietes bevorzugt. Im höheren Luftraum über der Ackerfläche jagen Mauersegler, Rauchschwalben und Mehlschwalben.

In den angrenzenden Siedlungsbereichen wurden die folgenden Arten angetroffen:

- Amsel
- Buchfink
- Grünfink
- Haussperling
- Kohlmeise
- Mehlschwalbe
- Star
- Zaunkönig
- Zilpzalp

In der Feldhecke südlich des Plangebietes konnten die folgenden Arten nachgewiesen werden:

- Amsel
- Buchfink
- Dorngrasmücke
- Elster
- Goldammer
- Kleiber
- Mönchsgrasmücke

5.5 Ermittlung von Konfliktarten

5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Im vorliegenden Fall kann es durch die Umsetzung des Vorhabens allenfalls zu Störungen und zum Verlust von Teillebensräumen dieser Arten kommen.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

5.5.2 Bewertung und Konfliktpotenzial planungsrelevanter Arten

Die Datenrecherche ergab für das Untersuchungsgebiet Hinweise auf das Vorkommen von 11 Säugetierarten, 29 Vogelarten und 2 Amphibienarten und einem Reptil. Die Artenrecherche im LINFOS ergab keine weitergehenden Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet.

Vogelarten

Im Zuge der avifaunistischen Bestandserfassung konnten für das Untersuchungsgebiet 19 Vogelarten nachgewiesen werden. Von diesen Arten nutzt die Feldlerche die Ackerflächen im Plangebiet als Bruthabitat. Als Nahrungsgäste wurden Stare, Ringeltauben, Mehl- und Rauchschnäbel sowie ein Rotmilan angetroffen. Nah-

Lebensraumhabitate sind artenschutzrechtlich nur dann relevant, wenn sie essenziell sind und damit für die lokale Population der sie nutzenden Arten von entscheidender Bedeutung. Diese Funktion kommt dem Plangebiet für die Nahrungsgäste nicht zu, weshalb eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Nahrungsgäste ausgeschlossen werden kann. Die benachbarten Acker- und Freiflächen bieten hinreichende Ersatznahrungshabitate für die angetroffenen Arten an. Für den Lebensraumtyp „Ackerland“ verbleibt damit die Feldlerche, die diesen Bereich als Bruthabitat nutzt, als artenschutzrechtlich relevante Konfliktart.

Wie schon im Zuge der Ermittlung der Wirkfaktoren (Abschnitt 5.3) beschrieben, werden keine vorhabensspezifischen und artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen auf die Umgebung des Plangebietes erwartet. Für die in diesen Bereichen (Siedlungsflächen mit Gebäuden und Hausgärten, Gehölze) häufigen und verbreiteten Vogelarten ist keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit anzunehmen. Durch die Schaffung von Siedlungsflächen wird sich das Lebensraumangebot für diese Arten mittelfristig eher verbessern.

Säugetiere

Im Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen werden für das Messtischblatt „Bad Salzuflen“ 11 Fledermausarten als vorkommend benannt. Insbesondere die Arten, welche das Siedlungsumfeld sowie die offene Landschaft als Lebensraum nutzen, sind im Plangebiet als Nahrungsgäste zu erwarten (Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Aufgrund fehlender Vertikalstrukturen (Feldhecken, Baumreihen) die als Leitlinie fungieren können, kommt dem Plangebiet lediglich eine eingeschränkte Bedeutung als Nahrungshabitat zu. Das Plangebiet kann damit allenfalls eine Funktion als nicht essenzielles Nahrungshabitat übernehmen. Nahrungsflächen gehören nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Auch den zukünftigen Siedlungsflächen kommt eine Bedeutung als Nahrungshabitat zu. Eine artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheit von Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Amphibienarten

Im Plangebiet und der Umgebung des Plangebiets finden sich keine für Amphibien geeigneten Gewässer sowie Strukturen, die als Sommerlebensraum dienen können. Daher ist das Plangebiet nicht geeignet, eine Lebensraumfunktion für den Kammmolch sowie die Kreuzkröte zu übernehmen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Reptilienart

Im Plangebiet und der Umgebung des Plangebiets finden sich keine für Reptilien geeigneten Strukturen. Daher ist das Plangebiet nicht geeignet, eine Lebensraum-

funktion für die Zauneidechse zu übernehmen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.5.3 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die vorangegangene Untersuchung des Konfliktpotentials macht deutlich, dass im vorliegenden Fall die Feldlerche als Konfliktart anzusehen ist. Bezogen auf die Feldlerche erfolgt daher die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Zuge einer Art-für-Art-Analyse.

Feldlerche

Rote Liste 2010 NRW: 3S

Rote Liste D: *

Erhaltungszustand in NRW (KON): G↓

Die Feldlerche wird in der Roten Liste Nordrhein-Westfalen als gefährdet geführt. Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Feldlerche nächtigen am Boden. Außerhalb der Brutzeit schlafen Feldlerchen gesellig, im Spätsommer und Herbst auf Stoppeln und anderen abgeernteten Feldern bzw. auf Ödland mit niedrigem oder lockerem Bewuchs. Als Lokalpopulation wird das Vorkommen im Gemeindegebiet angesehen. Im vorliegenden Fall wird durch die Silhouettenwirkung des Vorhabens von einer vorhabensspezifischen Betroffenheit von zwei Feldlerchenbrutplätzen auf den Ackerflächen direkt südlich des Plangebietes ausgegangen.

Vor dem Hintergrund dieser Betroffenheit sollten Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) bezogen auf die Feldlerche durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen die Lebensstätten für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahmen sollen dabei einen

räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzende Lebensräume schaffen.

CEF-Maßnahmen Feldlerche

Zur Stützung der lokalen Feldlerchenpopulation sollte auf Ackerflächen in der Umgebung des Plangebietes (z. B. im Bereich der Ackerflächen südlich des „Wockenbrinkweges“) die Anlage von Rand- und Krautstreifen, Brachestreifen oder „Lerchenfenstern“ erfolgen. Vor dem Hintergrund der Möglichkeit zur Durchführung einer produktionsintegrierten Maßnahme wird im Folgenden von der Anlage von s. g. „Lerchenfenstern“ ausgegangen.

Ziel: Aufwertung der Ackerflächen des Umlandes und somit Schaffung von zusätzlichen Brutplätzen für die Feldlerche, aber auch alle übrigen Feldvogelarten, in der umgebenden Feldflur.

Maßnahmenbeispiel Lerchenfenster: Ein Lerchenfenster ist eine Fehlstelle im Acker, die im Getreide angelegt wird. Zu dessen Anlage wird während der Einsaat die Sämaschine für einige Meter angehoben. Auch eine nachträgliche Anlage, z. B. durch grubbern, ist möglich. Die Flächen werden von den Feldlerchen bevorzugt zu Brut genutzt. Neben der Feldlerche profitieren auch andere Arten wie Rebhuhn, Goldammer oder Feldhase von der Anlage der Lerchenfenster.

Anforderungen an die Menge: Bei der Schaffung von Lerchenfenstern sollte eine Fläche von 4 ha in die Maßnahmenfläche einbezogen werden. Auf dieser Fläche ist die Attraktivität für Feldlerchen zu steigern. Dazu sollten 4 Lerchenfenster je ha von jeweils 20 m² Größe angelegt werden.

6.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bad Salzuflen stellt im Ortsteil Retzen den Bebauungsplan Nummer 0906 „Südlich Alte Landstraße“ auf. Ziel der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Wohnbauflächen im Ortsteil Retzen. Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen werde dem Bedarf an Wohnbauflächen entsprochen und der Lückenschluss der wohnbaulichen Siedlungsflächen südlich der „Alten Landstraße“ angestrebt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Äcker, großflächig
- Säume und Hochstaudenfluren, kleinflächig

In Benachbarung zum Plangebiet und damit im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen:

- Gehölzflächen
- Gärten
- Gebäude

Das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet wird im vorliegenden Fall mittels vorhandener Daten sowie avifaunistischer Bestandsaufnahmen erhoben. Die vorhandenen Daten werden durch eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Recherche zusätzlicher Informationen zum Artenvorkommen in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS) recherchiert.

Im Zuge der avifaunistischen Bestandsaufnahme wurden das Vorkommen und die Verbreitung relevanter Vogelarten untersucht. Der Schwerpunkt dieser Untersuchung lag dabei auf den vorhabensspezifisch betroffenen Feldvogelarten. Für die Ackerflächen im Untersuchungsgebiet konnte die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen werden. Offensichtlich meidet die Art bei der Brutplatzwahl das direkte Umfeld der „Alten Landstraße“. Die Neststandorte befinden sich direkt südlich des Plangebietes und auch auf den Ackerflächen südlich des „Wockenbrinkweges“. Die Feldlerche wird als Konfliktart eingestuft.

Die Ackerfläche des Plangebietes wird von Staren, Ringeltauben und Greifvögel (angetroffen wurde ein Rotmilan) als Nahrungshabitat genutzt. Auch bei dieser Nutzung wird die Ackerfläche direkt südlich des Plangebietes bevorzugt. Im höheren Luftraum über der Ackerfläche jagen Mauersegler, Rauchschwalben und Mehlschwalben.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Säugetieren, Amphibien, Reptilien oder Pflanzen kann ausgeschlossen werden.

Für die Feldlerche wird im konkreten Fall von einer Betroffenheit von zwei Brutplätzen ausgegangen. Diese ist bedingt durch den vorhabensspezifischen Freiflächenverlust sowie die randliche Wirkung (Silhouettenwirkung) des geplanten Baugebietes auf benachbarte Ackerflächen. Zum Ausgleich der verloren gehenden Brutplätze der Feldlerche und damit zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden als funktionserhaltende Maßnahme die Anlage von Lerchenfenstern vorgeschlagen. Bei der Schaffung von Lerchenfenstern sollte eine Fläche von 4 ha in die Maßnahmenfläche einbezogen werden. Auf dieser Fläche ist die Attraktivität für Feldlerchen zu steigern. Dazu sollten 4 Lerchenfenster je ha von jeweils 20 m² Größe angelegt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahme nicht zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten führen. Das geplante Vorhaben wird unter diesen Voraussetzungen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG auslösen.

Warstein-Hirschberg, September 2013



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

ENDERWEIT UND PARTNER GMBH (2013): Bebauungsplan Nr. 0906 „Südlich Alte Landstraße“. Bielefeld.

LANUV (2013A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>
Zugriff: 02.09.2013, 13:00 MESZ.

LANUV (2013B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3918>
Zugriff: 02.09.2013, 13:45 MESZ.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT BAD SALZUFLEN (2013): 127. Änderung des Flächennutzungsplanes „südlich Alte Landstraße“ im Ortsteil Retzen. Bad Salzuflen. (WWW-Seite): <http://www.stadt-bad-salzuflen.de/planen-bauen-umwelt/aktuelle-bauleitplanung.html>
Zugriff: 02.09.2013, 16:00 MESZ.